



Sitten, den 10. DEZ. 2008

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

An die im Kanton Wallis  
praktizierenden Notare

---

## RUNDSCHREIBEN NR. 3 / NG 2004

### NOTARIELLE BUCHHALTUNG

---

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Der Artikel 42 Absatz 1 1. Satz NG bestimmt folgendes : "*Der Notar führt Buchhaltung über seine amtliche und berufliche Tätigkeit, wie auch über jeglichen Zahlungsverkehr für einen Dritten*".

Die Buchhaltung ist ein Mittel, um die Tätigkeit eines Wirtschaftsteilnehmers zu messen und gibt Auskunft über seine finanzielle Lage, über den Stand der Schulden und Forderungen sowie über das Jahresergebnis der ausgeführten Tätigkeit.

Die dem Notar obliegende Buchführungspflicht steht in enger und direkter Beziehung zum Schutz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr (Art. 2 NG) und der Anforderung der Zahlungsfähigkeit, von welcher die Berufsausübungsbewilligung des Notariats abhängt (Art. 17 Buchstabe c NG). Die Buchführungspflicht ergibt sich ebenfalls aus der Pflicht des Notars, die Interessen der Parteien bestmöglichst zu wahren (Art. 32 Abs. 1 NG; Michel MOOSER, Das Schweizer Notariatsrecht, Bern 2005, N. 279).

2. Aus den parlamentarischen Verhandlungen geht hervor, dass unter der Buchführung einer Notariatskanzlei im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 NG **keine umfassende Buchhaltung** gemäss den Vorschriften der kaufmännischen Buchführung zu verstehen ist, sondern eine einfache Buchhaltung, welche keine Löhne, Abschreibungen und allgemeine Kosten der Kanzlei erfasst und keine Abschlussbuchungen erfordert (BGR Dezember 2004, S. 447 ff.).

Die notarielle Buchhaltung im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 NG erlaubt somit keine Prüfung der Zahlungsfähigkeit des Notars (Art. 2, 17 Buchstabe c, 32 Abs. 1 NG).

3. Gemäss dem Grossen Rat muss der Notar im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 NG **eine einfache Buchhaltung führen** (BGR Dezember 2004, S. 447 ff.).

Eine einfache Buchhaltung ist – gemäss dem Walliser Notarenverband (WNV) – **die notarielle Buchhaltung, mit welcher der Notar jederzeit in der Lage sein soll, die Vertragsparteien über die treuhänderischen Abläufe und die finanziellen Veränderungen, die sich aus dem Beurkundungsverfahren ergeben, mit entsprechenden Belegen orientieren zu können (Klientenblätter).**



Das Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit schliesst sich dieser Definition an. Anlässlich der jährlichen Inspektion wird sich die Kontrolle mittels Stichprobe auf die Führung einer einfachen Buchhaltung richten, wie sie vom WNV definiert worden ist.

4. Um die öffentlichen und privaten Interessen zu wahren, die durch die Artikel 2, 17 Absatz 1 Buchstabe c und 32 Absatz 1 NG, geschützt sind, schlägt der WNV vor, dass der Notar **bei jeder Inspektion die Bank oder Postkontoauszüge der Jahresabschlüsse des Kanzleikontos und des/der Klientengelderkontos/i vorzulegen hat.**

Eine solche Verpflichtung kann aus den oben zitierten Artikeln des NG abgeleitet und den Notaren aufgrund der Artikel 42 Absatz 1, 59 Absatz 1 Buchstabe d und 61 Absatz 2 Buchstabe c NG vorgeschrieben werden.

Deshalb schliesst sich das Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit dem Vorschlag des WNV an und wird den Inspektor dazu einladen, eine Kontrolle der Bank- oder Postkontosauszüge der Jahresabschlüsse durchzuführen.

5. Zur Erinnerung: zu Gunsten des Kanzleikontos muss seitens der Bank eine **Verrechnungsausschlussklausel** bestehen (Art. 42 Abs. 3 NG). Das gleiche gilt für das Klientengelderkonto und das Konsignationskonto (anvertraute Gelder – Art. 42 Abs. 2, 43 NG) gemäss Artikel 43 Absatz 2 NG.
6. Eine umfassende Buchhaltung welche die nötigen Auskünfte über die Aktiven und Passiven der Kanzlei gibt und sämtlichen Aufwand und Ertrag der amtlichen Tätigkeit sowie der damit zusammenhängende berufliche Tätigkeit erfasst, erlaubt eine bessere Kontrolle der Zahlungsfähigkeit des Notars ohne jedoch eine absolute Garantie darzustellen.

Das Departement für Finanzen Institutionen und Sicherheit **empfiehlt** eine umfassende notarielle Buchhaltung zu führen. Es stellt Ihnen ein mögliches Modell einer umfassenden notariellen Buchhaltung zur Verfügung.

7. Der Präsident des WNV wird seinen Mitgliedern ein ergänzendes Rundschreiben über die Buchhaltung und die Fakturierung mit den entsprechenden Beispielen zustellen.

Genehmigen Sie, Sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Jean-René Fournier, Staatsrat**

